

Die Honorarschlussrechnung

Honorar nur mit prüffähiger Rechnung!

Einen Auftrag zu erhalten ist in der Regel eine Frage der Akquise oder der erfolgreichen Teilnahme an einer öffentlichen Ausschreibung. Die Leistung ordnungsgemäß zu erbringen, ist eine Frage von Sachkunde und Erfahrung. Im Anschluss geht es hingegen um die Frage, unter welchen Voraussetzungen ein Anspruch auf das vereinbarte Honorar besteht. Hierzu bedarf es neben der Abnahme einer prüffähigen Schlussrechnung. In der Praxis ergeben sich einige Fragen.

Frage 1: Ein Ingenieur: Ich habe eine Schlussrechnung gestellt und seitdem mehr als 30 Tage nichts vom Auftraggeber gehört. Dann steht mir doch jetzt das geforderte Honorar zu, oder?

Frage 2: Eine Tragwerksplanerin: Ich habe den beauftragten Standsicherheitsnachweis erstellt und bin mit meinen Leistungen fertig. Daher habe ich die Schlussrechnung gestellt und diese an den vom Bauherrn beauftragten Architekten geschickt, welcher mir am Telefon den Eingang auch bestätigt hat. Nun meldet sich nach über 30 Tagen der Bauherr und erklärt, die Rechnung sei nicht prüffähig, weil Angaben zu den anrechenbaren Kosten fehlen würden. Das ist zwar richtig, allerdings ist doch die Prüffrist abgelaufen?

Frage 3: Eine Ingenieurin: Ich habe die Schlussrechnung gestellt und der Auftraggeber hat mir ein paar Tage später eine E-Mail geschickt, dass die Rechnung nicht prüffähig sei. Eine Begründung fehlt. Muss ich jetzt also eine neue Rechnung ausstellen?

Frage 4: Ein Ingenieur: Nachdem ich meinem Auftraggeber die Schlussrechnung übersandt habe, meldet sich dieser und beschwert sich, die Rechnung

sei nicht prüffähig, da sie zu hoch sei und der zu hohe Rechnungsbetrag nicht richtig sein könne. Und jetzt?

Frage 5: Ein Auftraggeber: Aufgrund der veränderten Situation bei der Wohnraumförderung habe ich den Auftrag mit den ursprünglich beauftragten LPH 1-5 in der LPH 3 kündigen müssen. Der Planer meint, er könne alle beauftragten Leistungen vollständig schlussrechnen. Ist das richtig?

Frage 6: Eine Auftraggeberin: Für Baustellenkontrollen haben wir mit einem Ingenieur ein Zeithonorar mit festem Stundensatz vereinbart. Nun habe ich die Schlussrechnung erhalten, hierin sind jedoch nicht die Stunden mit jeweiliger geleisteter Tätigkeit z.B. in einer Tabelle mit konkreter Leistung aufgelistet. Ist diese überhaupt prüffähig?

Frage 7: Ein Auftraggeber: Ich hatte vor mehreren Jahren einen Planer mit einer Genehmigungsplanung beauftragt. Er hat die Leistung auch erbracht, allerdings habe ich das Projekt danach nicht weiterverfolgt. Der Planer hat bisher keine Rechnung gestellt, wir haben die Angelegenheit einfach beide vergessen. Da die Verjährung für seinen Honoraranspruch drei Jahre beträgt, kann

er die Forderung doch jetzt auch nicht mehr geltend machen, oder?

Vorab: Bereits die HOAI 2013 regelte in § 15 Absatz 1 HOAI 2013, dass das Honorar (erst dann) fällig wird, wenn die Leistung abgenommen und eine prüffähige Honorarschlussrechnung überreicht worden ist, soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart war. Zum 01.01.2018 hat der Gesetzgeber unabhängig von der HOAI § 640g Absatz 4 BGB eingeführt, welcher allgemein für Architekten- und Ingenieurverträge¹ und damit auch für Leistungen gilt, die in der HOAI nicht enthalten sind. Während nach Leistungsfortschritt Abschlagsrechnungen² auch ohne Abnahme gestellt werden können, hat die finale Geltendmachung der Vergütung zwei Voraussetzungen, und zwar eine Abnahme und eine prüffähige Schlussrechnung. Die prüffähige Schlussrechnung soll im Folgenden behandelt werden. Ohne prüffähige Schlussrechnung besteht kein Anspruch auf das Honorar. Während Schlussrechnungen fast selbstverständlich gestellt werden, ist deren Prüfbarkeit häufig strittig.

Bei jeder Schlussrechnung muss der Auftraggeber mit den Angaben in der Rechnung (unabhängig vom ausgewiesenen Betrag) die Richtigkeit des Honorars überprüfen können. Die Rechnung ist prüffähig, wenn sie diejenigen Angaben enthält, die erforderlich sind, damit der Auftraggeber, wenn er den Rechnungsbetrag nicht kennen würde, diesen selbst bestimmen könnte. Mindestens erforderlich sind alle laut Vertrag vereinbarten Parameter. Das sind bei

Verträgen deren Vergütung sich nach der HOAI richtet, Angaben zu den anrechenbaren Kosten aus einer eindeutig in Bezug genommenen Kostenberechnung, der vereinbarten Honorarzone, der Honorartafel, den erbrachten (Teil-)Leistungen und deren vereinbarte Bewertung in Prozent. Hinsichtlich der Kostenermittlung ist, soweit nicht anders vereinbart, die DIN 276 zugrunde zu legen. Hierzu sind Angaben für die Kostenschätzung bis Ebene 1 und für die Kostenberechnung bis Ebene 2 zu machen. Soweit mehrere getrennt abzurechnende Objekte vereinbart sind, sind auch diese mit gesonderten Honoraren auszuweisen. Besondere Leistungen, ein vereinbarter Umbauschlag und Nebenkosten sind gesondert auszuweisen. Ebenso sind die bereits getätigten Abschlagszahlungen auszuweisen.

Handelt es sich um Leistungen außerhalb der HOAI oder wurde eine von der HOAI abweichende Vereinbarung getroffen, so müssen die Angaben zusammen mit der vertraglichen Vereinbarung die Schlussrechnung nachvollziehbar machen. Wurde statt der Abrechnung nach HOAI ein Pauschalhonorar vereinbart, so ist der Pauschalbetrag unter Angabe etwaiger Abschlagszahlungen aufzuführen.

Antwort 1: Auf Nachfrage erklärt der Ingenieur, dass er die Zustellung der Schlussrechnung nachweisen kann. Dann gilt die Schlussrechnung als prüffähig, unabhängig davon, ob sie wirklich prüffähig ist, nachdem der Auftraggeber sich über 30 Tage lang nicht geäußert

¹ Unmittelbar gilt § 650g BGB für Bauverträge, über die Verweisung in § 650q Absatz 1 BGB auch für Architekten- und Ingenieurverträge.

² Kalte/Petschulat/Übelacker, Deutsches Ingenieurblatt 11/2023, S. 29ff.

hat. Selbst wenn sie nicht prüffähig wäre, gilt ab diesem Zeitpunkt die gesetzliche Fiktion der Prüffähigkeit nach § 650g Absatz 4 Satz 3 BGB. Der Auftraggeber kann die Zahlung also nicht mehr mit dem Argument verweigern, dass eine prüffähige Schlussrechnung Voraussetzung sei und fehle. Dies sagt jedoch nichts darüber aus, ob das Honorar nun in vollem Umfang geschuldet ist. Die zutreffende Forderung ergibt sich vielmehr aus der sachlichen Richtigkeit der Rechnung. Aber der Betrag, der in der gestellten Rechnung sachlich richtig war, war dann fällig und zudem mahnfähig (so dass dann auch Verzug eintritt und Zinsen fällig werden).

Antwort 2: Auf Nachfrage erklärt die Tragwerksplanerin, dass sie nicht wisse, mit welchen Vollmachten der Architekt konkret ausgestattet sei. Die 30-tägige Frist im Gesetz beginnt jedoch nur zu laufen, sobald die Schlussrechnung „dem Besteller“ also dem Auftraggeber selbst zugegangen ist. Obgleich die Ingenieurin für ihren Auftrag bisher nur mit dem Architekten Kontakt hatte, ist dieser nicht ihr Auftraggeber. Vielmehr wird der Architekt entweder als Vertreter (nur mit Vollmacht) oder als Bote (wie im vorliegenden Fall) des gemeinsamen Auftraggebers tätig. Ist der Architekt als Vertreter mit einer Vollmacht beauftragt, so beginnt die Frist per sog. Wissenszurechnung, sobald er die Schlussrechnung erhält. Ist er dagegen nicht für die Entgegennahme der Schlussrechnung beauftragt, handelt er als Empfangsbote. Er nimmt die Schlussrechnung entgegen, die Frist beginnt jedoch erst mit der üblicherweise zu erwartenden Weitergabe der Rechnung vom Architekten an den Bauherrn. Dies können einige Tage sein. Da

hier die Ingenieurin keine Vollmacht vorliegen hat, trägt sie das Risiko, dass der Architekt nur Empfangsbote war. Aus diesem Grund sollte die Schlussrechnung stets an den Auftraggeber geschickt werden. Parallel kann sie selbstverständlich auch an den Architekten gesendet werden. Die Tragwerksplanerin hat also bisher keinerlei Vergütungsanspruch, muss vielmehr zunächst ihrem Auftraggeber eine prüffähige Schlussrechnung vorlegen.

Antwort 3: Auf Nachfrage erklärt die Ingenieurin, dass der Auftraggeber nicht mitgeteilt hätte, warum die Schlussrechnung nicht prüffähig sei. Der Auftraggeber kann sich aber nicht darauf beschränken, nur allgemein zu erklären, dass die Schlussrechnung nicht prüffähig sei. Vielmehr muss er innerhalb der 30-Tagefrist konkret erklären, dass und warum die Rechnung nicht prüffähig sein soll. So wie die Angaben in der Rechnung diese für den Auftraggeber nachvollziehbar machen müssen, muss die Rüge des Auftraggebers die Ingenieurin in die Lage versetzen, die fehlenden Angaben nachzuholen. Die Rüge der Prüffähigkeit ist also kein Abwehrmechanismus gegen die Rechnung an sich, sondern nur gegen deren fehlende Prüfbarkeit.

Antwort 4: Auf Nachfrage erklärt der Ingenieur, dass die Rechnung in sich schlüssig sei, sich aus den ausgewiesenen Leistungen das Honorar ergebe, jedoch der Auftraggeber der Meinung sei, dass einige Leistungen nicht erforderlich waren bzw. nicht erbracht wurden. Die Frage, ob die abgerechneten Leistungen beauftragt, erbracht und die Rechnung deshalb (möglicherweise) zu hoch ist, ist keine Frage der Prüffähigkeit, sondern der sachlichen Richtigkeit.

Werden zu viele Leistungen abgerechnet oder wird eine zu hohe Honorarzone angesetzt, so führt dies nicht zu einer fehlenden Prüfbarkeit, dann ist die Rechnung sachlich falsch. Entsprechend ist das sachlich richtige Honorar fällig und der Auftraggeber kann nicht die fehlende Prüfbarkeit anführen, sondern nur erklären, dass die Rechnung sachlich falsch sei. Die sachliche Richtigkeit der Abrechnung wird im Zweifel durch ein Gericht (meist sachverständig unterstützt) geklärt. Da das Honorar jedoch wegen der prüffähigen Rechnung fällig ist, kann der Ingenieur durch Mahnung Verzug erzeugen und Verzugszinsen geltend machen. Das sind immerhin aktuell 8,12 Prozent, wenn der Auftraggeber Verbraucher ist, 12,12 Prozent, wenn er von einem Unternehmer beauftragt wurde (§ 247 BGB). Ein öffentlicher Auftraggeber gilt hierbei stets als Unternehmer.

Antwort 5: In diesem Fall muss die Schlussrechnung alle beauftragten Leistungen und diese aufgeschlüsselt und getrennt nach erbrachten und nicht erbrachten Leistungen, enthalten. Das Honorar für sämtliche Leistungen muss unabhängig davon, ob diese erbracht worden sind, nach der Schlussrechnung prüffähig sein. Für die nicht erbrachten Leistungen erhält der Planer das volle Honorar abzüglich ersparter Aufwendungen (§ 648 BGB) und das ohne Umsatzsteuer. Der Planer muss also darlegen (nicht beweisen), dass er das eingeplante Personal nicht anderweitig (z.B. für andere Projekte) einsetzen konnte. Jedenfalls erspart sich der Planer regelmäßig die Nebenkosten,

kann diese für die gekündigte Leistung also nicht ansetzen.

Antwort 6: Ja, bei einem Zeithonorar muss nicht jede einzelne Stunde mit der jeweiligen konkreten Tätigkeit aufgeführt werden, damit die Schlussrechnung prüffähig ist. Vielmehr genügt es, wenn die jeweiligen Leistungen genannt werden und die Rechnung ausweist, wie viele Stunden dafür angefallen sind. Die Rechnung ist also prüffähig. Unabhängig hiervon ist der Ingenieur verpflichtet, die von ihm geleisteten Stunden (z.B. durch ein Bautagebuch) nachzuweisen. Dies ist jedoch keine Frage der Prüfbarkeit der Rechnung, sondern erneut der sachlichen Richtigkeit.

Antwort 7: Auf Nachfrage erklärt der Auftraggeber, dass er seinerzeit mit der Leistung zufrieden war und diese auch abgenommen hatte. Da bislang die Schlussrechnung noch nicht gestellt wurde, kann der Planer auch jetzt noch sein Honorar geltend machen. Die Verjährung beginnt mit Zugang einer prüffähigen Schlussrechnung. Diese ist bis dato aber noch gar nicht gestellt, damit kann noch keine Verjährung eintreten. Aus Treu und Glauben könnte allenfalls eine Forderung verwirkt sein, dazu bedarf es jedoch längerer Zeiten³. Da hier bisher die Schlussrechnung fehlt, hat die dreijährige Verjährung ab Jahresende noch nicht begonnen. Möchte der Auftraggeber Gewissheit, kann er den Planer auffordern, seine Schlussrechnung zu stellen.

Fazit:

Als Fazit gilt für Planerinnen und Planer, dass diese für die Honorarschluss-

³ Ausführlich Kalte/Wiesner im Deutschen Ingenieurblatt 04/2011, S. 55.

rechnung mindestens so viel Sorgfalt wie für die eigentliche Leistung verwenden müssen. Eine prüffähige Schlussrechnung ist die Grundlage für das verdiente Honorar, etwaige Zinsen und das Gewinnen eines etwaigen Rechtsstreits. Bei der Aufstellung der Schlussrechnung ist es erforderlich, sich in die Lage des Auftraggebers zu versetzen und zu überlegen, ob für diesen mit den vorhandenen Angaben die Rechnung schlüssig ist. Die prüffähige Rechnung ist dann mit Nachweis dem Auftrag-

geber zuzustellen. Auftraggeber müssen beim Erhalt einer Schlussrechnung deren Inhalt prüfen und eine fehlende Prüffähigkeit rügen. Statt allgemeiner Hinweise auf die fehlende Prüffähigkeit müssen konkrete Hinweise gegeben werden, welche Angaben fehlen. Zweck der Rüge ist es nicht, der Zahlungspflicht zu entgehen, sondern dem Auftragnehmer die Möglichkeit zu geben, anhand der Rüge eine prüffähige Rechnung zu erstellen.

Autoren:

Dipl.-Ing. Peter Kalte, öffentlich bestellter und vereidigter Honorarsachverständiger, zertifizierter Mediator, Beisitzer der Vergabekammern Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz, Geschäftsführer der GHV Gütestelle Honorar- und Vergaberecht e. V., www.ghv-guestelle.de.

Dr. Alexander Petschulat, Justiziar, Beisitzer der Vergabekammer Westfalen, Leiter Rechtsreferat Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen, www.ikbaunrw.de.